

liche Unterthanen vor dem Sicherheitswahne gewarnt, daß die Hunde, an welchen solches Schneiden bereits operirt worden ist, nicht mehr wüthend oder schädlich werden könnten.

42. Haag den 27. und Ahaus den 29. Juli 1809.
(R. b. Neue Steuerregulirung.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ꝛc. und
Moriß, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit der Einführung eines neuen Steuer-Systemes, wodurch: „zur Bestreitung der öffentlichen Lasten, eine allgemeine, durchgreifende, auf billige Grundsätze gestützte, und die gemeinschaftliche Bürde möglichst gleich vertheilende Besteuerungs-Art eingeführt werde,“ wird eine aus landesherrlichen Räten zusammengesetzte besondere Steuer-Commission angeordnet, welche sich vorzüglich mit der Festsetzung einer Grundlage zur gleichmäßigen Besteuerung des Immobililar-Vermögens befassen soll, und werden außerdem alle Besitzer inländisch gelegener unbeweglicher Güter, oder denselben gleichwüchsender Real-Gerechtfame und Einkünfte aufgefordert, über deren Zahl, Benennung, Gattung, Größe, Benutzungsart, Brutto-Ertrag, Realbelastung, Kapitalwerth ꝛc., innerhalb sechs Wochen ganz aufrichtige Deklarationen, mittelst Ausfüllung beigefügter und jedem Realbesitzer auszuhandigender Tabellen, dem betreffenden Orts-Receptor zu überreichen. Ueber die Ausfüllungsart dieser Tabellen, so wie wegen amtlicher Controlirung, Ergänzung, Taxationsberichtigung und Festsetzung der erforderlichen Deklarationen werden ausführliche Vorschriften (in 13 SS.) ertheilt; und wird u. A. festgesetzt: daß zur Veranschlagung des Natural-Ertrages in Geld, folgende Mittelpreise per Scheffel (ohne Rücksicht ob deren 96, 100, 106 oder 112 auf die Last gehen) anzuwenden sind, nämlich: für jeden Scheffel Weizen und Erbsen 1 Rthlr. Marksgeld; für Roggen und Bohnen 24 Schilling; für Gerste und Buchweizen 18 Schill. und für Hafer 14 Schilling.

Bemerkt. Die fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche Steuer-Commission hat sub dato Bocholt den 4. Juli 1810

eine ausführliche mit Formularen begleitete Instruktion (in 46 SS.) erlassen (Z. b.), wodurch festgesetzt worden ist:

„wie bei Benennung der Spezial-Commissarien und der Taxatoren zur neu zu regulirenden Grundsteuer zu verfahren sey; und wie dieselben bei dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung und Taxirung der Grundstücke und Gebäulichkeiten, sich zu benehmen haben.“

43. Bocholt den 28. September 1809. (A b. a. Flachs-Trocknen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche
Regierung.

Die in den hochstift-münsterschen Edicten und Verordnungen vom 8. Juli 1763, 15. Dec. 1783 u. 19. August 1791 (conf. Nr. 429 und 544 d. 1ten Abth. d. S.) das feuergefährliche Trocknen des Flachses betreffenden Verbote, werden, in Rücksicht der Einwohner auf dem Lande in den Aemtern Ahaus und Bocholt, dahin gemildert: „daß denselben gestattet wird, — in einem Ofen, der 15 Schritt oder 45 Fuß weit von denen sämtlichen übrigen Gebäuden derer Bauern aufgestellt ist, und bloß als Backofen allein stehet ohne in einem Spicker sich zu befinden, — den Flachs zu trocknen.“

Den Beamten wird die Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmung befohlen.

44. Haag den 14. August und Ahaus den 16. Nov. 1809.
(R. b. Markentheilungen.)

Constantin, Fürst zu Salm-Salm ꝛc. und
Moriß, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ꝛc.

Da es Unser ernster Wille ist, daß die, in Bezug auf Landes-Cultur und öffentliche Wohlfahrt, so wichtige, durch mehrere bei voriger Verfassung ergangene Edikte schon bezweckte Theilung der Markengründe vorgenommen und vollführt werde, so haben wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Markenrichter sollen ehestens, und zwar spätestens innerhalb zwei Monaten, verfassungsmäßige Marken-Conventionen ausschreiben, und dabei wegen baldigster Vorsehrung der zufolge nachstehender Vorschriften sowohl, als auch sonstigen noch nöthigen präparatorischen Maßregeln zur Theilung der Marken, das erforderliche in Antrag bringen, beschließen lassen, und in ungefäulmten Vollzug setzen.

§. 2. Vorderamst sind da, wo es nöthig ist, rücksichtlich der eigenmächtig unternommenen Ankämpfungen und aufgeworfenen Gründe, die Marken hergebrachter Weise zu revidiren, und die ediktmäßigen Straf- und Abschätzungsgelder zu Behuf künftiger Theilungskosten einzuziehen.

§. 3. Zu erwähnten Markenrevisionen, und zu allen in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung auszuschreibenden Marken-Conventionen haben sämmtliche dabei Sitz und Stimme führende Interessirte auf ihre Kosten zu erscheinen.

§. 4. Nach also vorgenommenen Marken-Revisionen, oder, wo es die Umstände erlauben, während dem solche abgehalten werden, sind die Vermessungen der Marken und Anfertigungen topographischer Karten darüber sofort zu bewerkstelligen; und wird dabei, wenn eine Mark aus an sich, in Betreff von Güte und Benutzungs-Art sehr verschiedenem Boden besteht, jeder solcher Theil derselben besonders zu vermessen und kartiren seyn.

§. 5. Bei Entwerfung erwähnter Karten und demnächstiger Bestimmung der Theilungs-Masse ist folgendes zu beobachten:

a) Damit durch vorhandene Grenz-Irrungen das Theilungs-Geschäft nicht aufgehalten werde, ist der an strittigen Landes-Grenzen befindliche Markengrund unter öffentlicher Protestation und Verwahrung diesseitiger Gerichtsamt, vorläufig unvertheilt zu belassen, und soll auch da, wo zwischen inländischen Bauerschäften die Markengrenze contentios ist, die Fläche zwischen den beiderseits behaupteten Limiten verkauft, und jedem Theil sein Recht zur nachherigen Deduction innerhalb einer anzuberaumenden geräumigen Frist, vorbehalten werden.

b) Außer zuletzt erwähnten etwa vorhandenen strittigen Markengründen soll eine zur Bestreitung sämmtlicher Theilungskosten dem Anscheine nach hinreichende Fläche

an einem abgelegenen Orte ehestens veräußert, und unter Zulassung der Ausmärker zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden.

c) Von der zu vertheilenden Masse ist ferner in jeder Mark und für jede Bauerschaft insbesondere ein Gemeinheits-Zuschlag von 16 bis 20 Scheffel Gesäe, zu 100 rheinländischen Quadrat-Ruthen jedes gerechnet, zur Holzanlage abzuhalten, und in Umwallung zu bringen.

d) Gleichgestalt bleiben die Torfdeiche, Leimgruben, Sandhügel und Deiche zum Flachsrösten zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Markgenossen offen, und kommen die durchgehenden Landstraßen, bereits existirenden oder noch anzulegenden Feld- Leich- und Kirch-Wege, und zwar für eine Landstraße 32, für einen Feldweg 24, für einen Leichenweg 16, für die Gräben dazu an jeder Seite 4, für einen Kirchenfußweg 6, und für den Graben daneben 3 Schuh rheinländisch in Abzug.

e) Wo zur Benutzung der Marken-Gründe Abwässerungs-Kanäle oder sonstige gemeinnützige Anlagen und Verbesserungen rathsam sind, sollen solche vor der Theilung bewerkstelligt, und das Nöthige desfalls auch abgezogen werden.

f) Ferner sollen vor der Theilung

für jede Pfarrei . . .	24	Scheffel	Gesäe,
" " Caplanei . . .	16	"	"
" " Hauptschule . . .	16	"	"
" " Nebenschule . . .	16	"	"
" " Küsterei . . .	6	"	"

ausgenommen, und diesen Stellen bleibend zugewiesen werden, unter der unnachlässigen Bedingung, daß jeder zeitliche Besitzer entweder für den ihm also zugetheilten Markengrund eine Obstbaumschule von wenigstens 30 Ruthen zur beliebigen Veräußerung oder sonstigen eigenen Benutzung anlegen und unterhalten, oder in dessen Entstehung 3 gGr. von jedem Scheffel Gesäe an die Kirchspiels-Kasse jährlich entrichten solle.

g) Schließlich muß in jeder Mark ein Grund-Depot zurückgelassen werden, woraus nicht nur das, bei der Spezialtheilung für mehrere Wege, Gräben oder Kanäle, als Anfangs bestimmt worden, oder sonstiger Maßen ermangelnde ersetzt, sondern auch, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, ein erkleckliches zur Abtragung der

Kirchspielsschulden, und der etwaige Ueberschuss demnächst zu sonstigem gemeinsamen Behuf verkauft werden könne.

§. 6. Zur weiteren Regulirung des Theilungsgeschäftes ist gleich nach gemachter Einleitung zur Vornahme der Vermessung eine öffentliche Vorladung der Ausmärker sowohl, als Markgenossen zur Angabe ihrer auf die Mark prätdirten besonderen Gerechtsame in einem auf der Mark selbst abzuhaltenden präklusorischen Termine zu veranstalten.

§. 7. Um hierauf die Bestimmung der für nachgewiesene Privatberechtigungen gebührenden Entschädigungen zu erleichtern, und die desfalls entstehen könnenden Weite- rungen zum voraus möglichst zu beseitigen, wird Nach- stehendes vorgeschrieben:

a) Da, wo die sogenannte Siegtfriebe, oder die pri- vative Nutzung der Plaggen und des Schlagholzes auf eine gewisse Ruthen hergebracht ist, soll dafür die Hälfte der befraglichen Strecke zum vollen Eigenthum vorab zugemessen werden.

b) Wenn besagte Siegtfriebe auf eine gleiche Strecke observanzmäßig nicht bestimmt ist, so soll dafür auf Hai- deboden 4, auf Grüngrund 2 Ruthen längst dem Erbe abgestanden werden.

c) Die Siegtfriebe ist überhaupt nur von den alten Wällen her zu verstehen, und kömmt also das, was über erwähnte Wälle bei Menschengedenken allenfalls angege- ben worden, von der dafür zuzumessenden Fläche in Abzug.

d) Auf gleiche Weise ist für die, den Dörfern oder Bauerschaften zustehende Viehtrift oder sogenannten Klauen- gang und Schaafhut, ferner für die den adlichen oder sonstigen Gütern anklebenden Schaafstrifts- und jede andere Privat-Nutzungen auf Markengründen, der Ersas durch Vorabmessung einer gewissen, ihnen gelegenen Flä- che von der Marken-Convention billigmäßig zu bestimmen.

e) Den freien Brinkföttern, welche bisher zur Mar- kennutzung zugelassen werden, soll, wenn sie es verlan- gen, so viel als der geringste schackpflichtige Rötter er- hält, gegen eine jährliche Abgabe von 4 pSt. des Tara- tums zugemessen werden.

f) Wenn Privatberechtigte sich mit der ihnen also von der Marken-Convention zugebachten Entschädigung nicht

begnügen zu können glauben, so sind die darüber zu füh- renden Klagen in Zeit von zehn Tagen nach Bekanntma- chung des deshalbigen Beschlusses der Marken-Conven- tion bei Unserer Regierung anzubringen, und von dieser nach summarischer Bernehmung des Markenrichters, und weiter nöthigen Untersuchung der Sache, ohne ferner zu- läßigen Rekurs schließlich zu entscheiden.

g) Wenn die Marken-Benutzung mit ausländischen ganzen Bauerschaften, oder einzelnen Eingefessenen gemein- schaftlich sich befindet, so ist von Seiten der Marken- Convention wegen Abfindung der ausländischen Berechti- gten ein billigmäßiger Vergleich zu versuchen, und im Ent- stehungsfall das Geeignete an Unsere Regierung gutacht- lich zu berichten.

§. 8. Damit nun die Markentheilung mit möglichster Gleichheit und Billigkeit bewirkt werde, soll zuvor durch zwei bei der Markenversammlung zu ernennende und beeidi- gende sachverständige Aestimatoren, unter Zuziehung des Bauerrichters und einiger zum Aufgraben des Grundes zu gebrauchenden Handdienspflichtigen, jede Mark unter- sucht, und eine gewisse Mittelgattung des Bodens ange- nommen, und dessen Preis festgesetzt werden, wonach denn einem jeden Theilungs-Interessenten, je nachdem der ihm zufallende Grundes-Antheil über oder unter gedachter Mittelgattung ist, mehr oder weniger zugemessen wird.

§. 9. Die Feststellung eines für die verschiedenen be- theiligten Erben anzunehmenden Theilungsfußes, und die Bestimmung, ob und wie zu Gunsten der geringen Gü- ter, deren Antheil weniger als ein Scheffel Gesäe betra- gen würde, entweder zur Erleichterung der Naturalthei- lung, oder zur Beibehaltung einer gemeinschaftlichen Nutzung, Modifikationen oder Ausnahmen statt finden sollen, wird jeder Marken-Convention überlassen, vorbe- haltlich eines Jeden rechtmäßiger Beschwerdeführung bei Unserer Regierung gegen etwaige Prägravationen.

§. 10. Wenn durch die vorzunehmende Theilung der- jenigen Marken-Anwohner, welche bisher durch offene Heiden zu ihren entlegenen Büschen oder Rämpen kamen, ein Umweg verursacht wird, so sollen dieselben sich sol- chen bis zu 200 Schritten gefallen lassen müssen. Würde aber sothaner Umweg mehr als 200 Schritte betragen, so kann zu dessen Vermeidung ein eigener Weg, und zwar nöthigenfalls durch den Antheil eines andern Interessenten

angewiesen werden, welchem letztern sodann nicht nur die Fläche des Weges von seiner Quote abzuschreiben, sondern auch für die, ihm dadurch zugehende Belästigung noch einmal so viel zuzumessen ist.

§. 11. Damit der Gebrauch der bisherigen, aus den Marken bezogenen landwirthschaftlichen Hülfsmittel zum allgemeinen Nachtheil der ärmeren Unterthanen, welche in irgend einem Genuß von Weide und Ploggenmähen zur Zeit, wo diese Verordnung verkündet wird, gewesen sind, nicht auf einmal gehemmt werde, soll jeder Markenrichter ohne Unterschied, wie Wir Uns davon auch nicht ausnehmen, verbunden seyn, den dritten Theil seiner markenrichterlichen Terz noch 15 Jahre dieser oben genannten ärmeren Klasse zur Ploggen-Math oder Weide zu überlassen. Aehnliche Verbindlichkeit legen Wir den Gutsherren und allen andern bei der Markentheilung Interessirten dergestalt auf, daß jeder, wenn er in der Localtheilung mehr als 12 Scheffel Gesäe enthält, von der ihm zugetheilten Quote für Weidgang und Ploggenmath noch fünfzehn Jahre in Verhältniß des Umfangs der Mark und der Anzahl der ärmeren darin Betheiligten nach Gutdünken und Entschluß der Marken-Convention, entweder die Hälfte oder doch wenigstens ein Drittel zum gemeinsamen Gebrauch der ärmeren Unterthanen, die diesen Genuß an der Mark bisher hergebracht haben, zustehet.

Damit aber, wegen diesen noch nicht zu cultivirenden oder zu veräußernden Gründen so viel möglich Prozeßsen vorgebeugt werden möge, so sollen gleich bei der Vertheilung diese dem gemeinschaftlichen Gebrauch gewidmete Distrikte vermessen, mit Pfählen oder Steinen begränzt, und in den Karten angemerkt werden.

§. 12. Die für alte Markenzuschläge und Aufwürfe, oder sonstige Concessionen hin und wieder bestehenden Abgaben, wovon der Ertrag beim Gilde-Bier, oder Bogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehrt wird, sollen künftig zur Gemeinheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Behuf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben zc. der anzulegenden Wälle und Pflanzungen

an den Grenzen der Zuschläge zc. sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um Uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Betheiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Aushebung des Markenrichterlichen Antheils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehn, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispielen von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehn, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstraßen, Abzugsgraben zc. fest zu setzenden Markenrichterlichen Antheils, unter Befolgung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschehene Bonitrung des Bodens, und der §. 11. bestimmten Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Marktbewohner die demnächstige Zumessung des ihm gelegenen Grundes längst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcellenweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzenden schwachen, oder an der Mark nicht betheiligten Erben durch käufliche Ueberlassungen von Marken Gründen aufgehoben werden kann, sofort ausgehoben werden können, nachdem die deshalbige Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) c) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt (ausschließlich des Markengerichtsherrn, wessen auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist) den übrigen Marktgenossen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Torfdeiche zc. können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn Letzterer, wie derselbe besonders in Ansehung der Torf-Wenne befugt seyn soll, auf Natural-Abtheilung seines Drittels hierbei nicht bestehet. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erübrigende Viertel des Markenrichterlichen Antheils, werden daher blos die nach §. 7. für den Erbsatz von Privat-Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung, und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiction unterworfenen Marken betrifft, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und

starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Austheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugefertigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insegel.

45. Haag den 30. Oct. und Ahaus den 22. Nov. 1809.
(Z. g. Landes-Verwaltungs-Beörden.)

Wir Constantin, Fürst zu Salm-Salm ic. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg ic.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ic.

Thun kund und bekennen hiermit: Daß Wir die durch verschiedene Umstände bisher ausgestellten Anordnungen und Einrichtungen in Unserem Fürstenthum, wodurch die Landesverwaltung vollständig organisirt, die dadurch gehörigen Geschäfte ordnungsmäßig vertheilt, und deren Gang zum Besten der Unterthanen befördert werden, bis zur eintretenden Landesstheilung zwischen Unfern fürstlichen Häusern folgender Maaßen beschloffen haben, und hiermit verordnen.

§. 1. Es sollen von nun an für das gemeinschaftliche Fürstenthum Salm drei Landes-Collegien, nämlich Landes-Regierung, — Hofkammer, — Hofgericht bestehen.

§. 2. Zum Ressort der Landes-Regierung gehören:

1) Außere Staats-Verhältnisse, als: Landes-Grenz-Auswanderungs- Abzugs- und Abschloß-Sachen, Durchmärsche und Einquartierung fremder Truppen, Curfürung auswärtiger Münzen ic.

2) Das Landes-Polizei-Wesen im weitesten Umfang, mithin: Schul- Sanitäts- Nahrungs- Armen- Handwerks- Zunft- Fabriken- und Handlungs- — Wege- Brücken- Post- und Boten-, Fluß- und Graben-, Schau-Sachen, Brandversicherung-Anstalten, Handhabung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung und deshalbige Befehligung des inländischen Militärs in Beziehung auf Dislokation, Disciplin und Unterhalt.

3) Das gesammte Steuer-Wesen, wie auch die Landes- oder sogenannte Kriegsfolglige-Dienstfachen.

4) Die Ober-Aufsicht auf das Communal-Vermögen, desgleichen auf alle milde Stiftungen und öffentliche Anstalten.

5) Die spezielle Aufsicht auf die ihr untergeordneten Landes-Stellen, Vorschläge zu deren Organisation und Besetzung, und Prüfung der Candidaten zu den erledigten Aemtern.

Ueber das Steuer- und Landes-Frohnwesen, und über öffentliche Weg- und Brücken-Angelegenheiten, in so fern unser Domanal-Interesse dabei obwaltet, benimmt sich die Regierung mit der Hofkammer.

Die Prüfung der Candidaten zu öffentlichen Dienststellen nimmt dieselbe nach Verhältniß des Geschäfts-Kreises, entweder mit der Hofkammer oder mit dem Hofgericht vor.

§. 3. Der Hofkammer ist die obere Leitung und Administration des landesherrlichen Domanal- und Finanz-Wesens anvertraut, und in dieser Hinsicht wirkt sie auch auf Staats-Wirthschaft und Landes-Cultur. Dieselbe respicirt, wie vorhin angeführt ist, mit der Regierung die Steuer- Landesfrohn- Brücken- und Wege-Sachen.

Das gesammte Cameral-Personal steht unter ihrer Aufsicht, und in Bezug auf Besetzung der erledigten Stellen hat sie zum Theil gemeinschaftlich mit der Regierung die geeigneten Vorschläge zu thun und Prüfungen abzuhalten.

§. 4. Das Hofgericht ist:

a) die erste richterliche Instanz für alle Personen und Sachen, welche einen privilegierten Gerichtsstand haben;

b) die Appellations- Behörde in allen Prozessen, welche vor den Untergerichten verhandelt worden; und

c) diejenige Behörde, vor welcher auch Wir in Domanal- und Finanz-Sachen Recht zu nehmen beschloffen haben.

d) Es übt die landesherrliche Criminal- Gerichtsbarkeit aus; und hat deshalb gemeinschaftlich mit der Regierung die Leitung und Inspektion über Bau und Bestand der Gefängnisse, wie auch Bewachung der Gefangenen.